



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.1. (F)

7. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
24. bis 25 November 2023

Haushalt 2023 – Kirchensteuerverteilung bei Mehraufkommen

Bielefeld, 25. November 2023

BESCHLUSS:

1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 520 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2023 die geschätzte Kirchensteuer von 520 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)
 - und
 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden. Die Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2023 sind dabei anzusetzen.

Begründung / Erläuterung:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde das Nettokirchensteueraufkommen auf 520 Mio. € geschätzt. Trotz des Kirchensteuerrückgangs ist jedoch aufgrund der vorsichtigen Schätzung zu erwarten, dass Kirchensteuermehreinnahmen erzielt werden.

Somit können alle Erträge aus Kirchensteuern, welche den Schätzbetrag übersteigen, je zur Hälfte an die VKPB zur Senkung der erforderlichen Versorgungsrückstellung ausgezahlt werden, die weitere Hälfte ist der Verteilung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zuzuführen.

Damit wird für die Ebene der Landeskirche von diesem Betrag 9 % abgezogen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a FAG) und der dann verbleibende Betrag an die Kirchenkreise ausgezahlt (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d FAG).

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

In der Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 01.01.2021 sind Versorgungsrückstellungen in Höhe von 790.987.000 € gegenüber der VKPB ausgewiesen. Dieser Betrag beläuft sich zum 31.12.2021 auf 722.858.000 €. Daher sind weitere Zahlungen an die VKPB aus möglichen Kirchensteueremehrerträgen im Jahr 2022 unerlässlich.

Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Ergebnisverwendung erst nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgen darf, ist das o.g. Verfahren dennoch zulässig.

Folgendes liegt dem zugrunde:

Überschüsse aus Kirchensteuerzuweisungen sind Verteilungsüberhänge im Rahmen des Finanzausgleiches (Fagl). Dies gilt gleichermaßen für den über- wie für den innersynodalen Finanzausgleich.

Überschüsse in diesem Sinne sind streng vom Jahresergebnis einer Körperschaft zu trennen; es handelt sich entweder um Beträge, die bei der Verteilung im Haushaltsplan noch nicht verteilt bzw. zugewiesen worden sind oder um Beträge, die bei der Abrechnung der Verteilung als „Überschuss“ aufgrund von zusätzlichen (überplanmäßigen) Kirchensteuerzuweisungen (Kirchensteueremehreinnahmen) als noch nicht verteilt festgestellt werden.

Über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird u.a. der über- und der innersynodale Finanzausgleich (Fagl) zwischen den mit Kirchensteuerhoheit ausgestatteten Körperschaften geregelt. Die „Steuerhoheit“ wird nicht verändert, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens wird geregelt.

Da die Steuerhoheit weder durch das Finanzausgleichsgesetz noch durch die (Finanz-)Satzungen der Kirchenkreise verändert wird, dürfen Überschüsse, die bei der Verteilung entstehen, nicht im Jahresergebnis der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (übersynodaler Fagl) oder der Kirchenkreise (innersynodaler Fagl) enthalten sein.

Eine Berücksichtigung der Verteilungsüberschüsse im Jahresergebnis würde das Prinzip der Steuerhoheit verletzen.

Das Jahresergebnis einer kirchlichen Körperschaft obliegt jeweils als Ganzes der Hoheit des Leitungsorgans. In dieses fließen alle Erträge und Aufwendungen ein, unabhängig ob es sich um Miet- und Zinserträge oder um Erträge aus Zuweisungen handelt; gleiches gilt für die Aufwendungen.